

# SATZUNG

## § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:  
Frauen-Notruf Wetterau e. V.

Er ist 1988 im Vereinsregister VR 725 eingetragen worden und hat seinen Sitz in Nidda.

2. Die Gründung von untergeordneten Verbänden in den Städten und Gemeinden des Wetteraukreises bleibt vorbehalten.

## § 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch Achtung der Menschenwürde der Frau.  
Der Verein will insbesondere allen Frauen, die sich in einer Notlage befinden, zur Seite stehen und in ihrer Not nicht alleine lassen. Der Verein bietet Hilfe für Frauen die von körperlicher – seelischer – und sexualisierter Gewalt bedroht sind oder waren.  
Ziel ist die Unterstützung zur Bewältigung dieser Erlebnisse und ihrer Folgen, darüber hinaus soll Präventionsarbeit geleistet werden. Dieser Zweck wird durch die Unterhaltung einer Beratungsstelle umgesetzt.

## § 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Frauen als Einzelpersonen werden und haben aktives und passives Stimmrecht, Personengemeinschaften und juristische Personen haben passives Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung bei schwerwiegenden Verstößen gegen Interessen und Ziele des Vereins, und teilt dies schriftlich mit.
3. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung (1 Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres) an die Mitgliederversammlung zu erfolgen.
4. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.  
Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Frauen.  
Der Vorstand wird auf 1 Jahr gewählt.
2. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Davon können jeweils zwei gemeinsam den Verein nach außen vertreten.
3. Der § 181 BGB findet keine Anwendung, den Vorstandsfrauen sind Insihgeschäfte ausdrücklich erlaubt. Die Mitfrauenversammlung muss darüber informiert werden.
4. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.  
Tatsächliche Kosten wie Telefonkosten, Fahrtkosten u.ä. können zusätzlich durch die Vorlage entsprechender Belege ersetzt werden.
5. Bei Bedarf und auf Beschluss des Vorstands oder einer Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, z. B. Ausschüsse oder Abteilungen.
6. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder sie unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte fordern.
7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über die Richtlinien. Sie beschließt über die Aufgaben des Vorstands, seine Entlastung und Neuwahl, über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.  
Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von einem Mitglied des Vorstands und einer gewählten Protokollführerin zu unterzeichnen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## § 6 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Notruf Marburg e.V. Beratungsstelle für vergewaltigte und belästigte Frauen, Neue Kasseler Str.1, 35039 Marburg, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Nidda, Juni 2017